

14.04.1966

Essen, den 20. April 1966

X/E

Frau  
Lili Katz

Paris

Sehr geehrte Frau Katz!

Bekanntlich haben wir in den BRUG-Sachen der Frau Rachel Lea MICHEL und der Frau Perl KALTENBAUM folgende Ansprüche, bei denen die beiden Schwestern als Miterben infrage kommen, angemeldet:

- 1) nach der Mutter, Hudi Schwach,
- 2) nach Schabse Mehler und Roni Mehler geb. Schwach,
- 3) nach Herzlich Jakobowicz und Basia Jakobowicz geb. Schwach.

Zu 1):

Ihr Anspruch nach der Mutter, Hudi Schwach, ist anerkannt und die Behörde hat einen Vergleichsvorschlag über 4.136,-- DM gemacht. Es fehlt jetzt noch der Erbnachweis für die beiden Schwestern. Es muß also eine Erbscheinsverhandlung vor der Botschaft in Paris vorgenommen werden, woraus hervorgeht, daß die beiden Schwestern Alleinerben ihrer verstorbenen Mutter geworden sind.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, daß Kindeskinde der verstorbenen oder umgekommenen anderen Geschwister dieser beiden Erben vorhanden sind. Hierauf verweise ich.

Mitte, veranlassen Sie umgehend, daß eine Erbscheinsverhandlung durchgeführt wird. Wenn die beiden Geschwister Alleinerben sind, bekommt jede von ihnen die Hälfte des Vergleichsbetrages von DM 4.136,--.

Die Sache eilt, weil ich endlich weiterkommen möchte.

Zu 2):

Auch wegen des Anspruchs nach Schabse Mehler und Roni geb. Schwach liegt ein Vergleichsanbot der Behörde vor, und zwar in Höhe von 12.288,-- DM. Es muß also zunächst einmal der Erbnachweis für die Ehefrau Roni geführt werden, d.h. der Nachweis, daß die beiden überlebenden Geschwister deren Erben sind.

Auch insoweit bitte ich, zu veranlassen, daß sofort vor der Botschaft diese Erbscheinsverhandlung durchgeführt wird, wobei ich ebenfalls davon ausgehe, daß nur diese beiden Schwestern die einzigen Überlebenden der übrigen Geschwister sowie der Geschwisterkinder sind.

Da aber die Schwester Toni mit Schabe Kehler verheiratet war, ist es fraglich, ob der ganze Nachlaß an die Erbschwach fällt. Es handelt sich bei der Entschädigungssumme im wesentlichen um eine Entschädigung für Wohnung und Hausrat. Sehr oft kann der Nachweis geführt werden, daß Wohnungseinrichtung und Hausrat Alleineigentum der Ehefrau war. Dies müßte also evtl. durch eidestattliche Versicherung der beiden Überlebenden Schwestern nachgewiesen werden. Andernfalls aber wird angenommen, daß die Hälfte des Hausrats und der Wohnungseinrichtung dem Ehemann zustand, so daß die Geschwister des Ehemannes miterbten sind und nur die Hälfte des Betrages an die Schwestern ausgezahlt wird, während die andere Hälfte stehen bleibt für die evtl. Erben der Familie Kehler.

Auf jeden Fall aber muß dies geklärt sein, weil die Behörde sonst kein Geld auszahlt,

Zu 3):

Auch in diesem Falle kommt möglicherweise nur die Hälfte des vorgesehenen Betrages von 16.224,-- DM für die beiden Schwestern infrage, während die andere Hälfte an die Erben der Familie Jakobovicz fällt, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß Hausrat und Wohnungseinrichtung Alleineigentum der Ehefrau gewesen sind. In diesem Falle hat die Behörde die rechtlich notwendigen Nachweise in dem Schreiben vom 24.1.66, das Ihnen Ende Januar 66 übersandt wurde, aufgeführt.

Bitte, veranlassen Sie, daß auch jetzt in dieser Sache sofort eine Erbscheinsverhandlung durchgeführt wird.

Für alle 3 Sachen empfehle ich dringend, vorher mit der infrage kommenden Abteilung der Botschaft die Dinge durchzusprechen, da es sich teilweise um einen etwas schwierigen Vor-

gang handelt. Aus meinem Schreiben ersieht aber der Nachbearbeiter, worum es geht.

Ich habe Frau Michel eine Kopie dieses Schreibens gesandt, damit auch sie genau weiß, was jetzt noch fehlt und ihre Schwester informieren kann.

Unabhängig von Vorstehendem teile ich noch in der eigenen Sache der Frau Michel mit, daß die Zustimmungserklärung des gesch. Eheannes, Jakob Hermann in New York, mir vorliegt. Ich habe die Unterlagen damals auch sofort weiter-geleitet. Die Behörde in Berlin muß aber den Vergleich noch protokollieren. Hierauf warte ich seit Januar 66. Sobald das Geld in der eigenen Sache eintrifft, werde ich es überweisen.

Hiermit soll auch der Brief der Frau Michel an mich vom 24.5.66 beantwortet sein.

Mit frdl. Grüßen:

Rechtswalt